

melchers law



MELCHERS

RECHTSANWÄLTE

THEMEN

Happy New Year:
Arbeitsrecht 2024

ARBEITSRECHT

Unerlaubte Rechtsberatung
eines Architekten durch
Zurverfügungstellung einer
Skontoklausel

ARCHITEKTENRECHT

EuGH zu Deutsche Wohnen

DATENSCHUTZRECHT



PHILIPP SCHARFENBERG

p.scharfenberg@melchers-law.com

ist Partner bei MELCHERS und berät als Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht sowie Vergaberecht umfassend Unternehmen und öffentliche Auftraggeber im privaten Bau- und Architektenrecht sowie im Vergaberecht. Herr Scharfenberg ist ständiger Mitarbeiter der Zeitschrift für Immobilien- und Baurecht (IBR) sowie insbesondere Mitautor der Werke Leupertz/Preussner/Sienz, Bauvertragsrecht und Kues/von Kiedrowski/Bolz, AGB-Klauseln in Bauverträgen.

**LIEBE LESERIN,
LIEBER LESER,**

neues Jahr, neues Glück? Das ist wohl eine Frage der Perspektive. Während auf die einen neue Projekte und Herausforderungen warten, sind andere damit beschäftigt, „Altlasten“ aus dem Vorjahr zu bewältigen. Für beides kann etwas Glück nicht schaden.

Der Jahresbeginn bedeutet meistens auch, dass es zu Gesetzesänderungen kommt, ob uns das nun glücklich macht oder nicht. In diesem Jahr sind hier insbesondere die Reform des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), das Gebäudeenergiegesetz, die weitergehenden Pflichten aus dem Lieferkettengesetz sowie die Veränderungen beim Mindestlohn, den Verdienstgrenzen für Minijobber, der Mehrwertsteuer oder den Kinderkrankentagen zu nennen. Und natürlich gibt es auch wieder wegweisende Gerichtsurteile. Wie gewohnt werden wir Sie zu allen wichtigen Themen hier in der melchers law oder in unserem Blog auf dem Laufenden halten. In der aktuellen Ausgabe empfehle ich Ihnen besonders den Beitrag zur unerlaubten Rechtsberatung eines Architekten durch Zurverfügungstellung einer Skontoklausel.

Ich wünsche Ihnen eine gewinnbringende Lektüre – und für 2024 viel Glück und Erfolg!

Ihr Philipp Scharfenberg

melchers law 85

ARBEITSRECHT

01 Happy New Year: Arbeitsrecht 2024 **3**

ARCHITEKTENRECHT

02 Unerlaubte Rechtsberatung eines Architekten durch Zurverfügungstellung einer Skontoklausel **4**

DATENSCHUTZRECHT

03 EuGH zu Deutsche Wohnen **6**

GLÜCKSSPIELRECHT

04 Andere Sicherheitsleistung anstelle der 5 Millionen Bankbürgschaft i.S.v. § 4c Abs. 3 GlüStV 2021? **8**

URHEBERRECHT

05 Dürfen Luftbildaufnahmen urheberrechtlich geschützter Werke mittels Drohnen anfertigt und verwertet werden? **10**

| | | | | | |
|-------------------|-----------|----------------------|----------|---------------------|-----------------|
| AKTUELL | 12 | INTERNATIONAL | 7 | MITTEILUNGEN | 5, 9, 11 |
| PERSÖNLICH | 11 | PRIVAT | 5 | SUCCESS | 7 |

01 Happy New Year: Arbeitsrecht 2024

Wer den Vorsatz hat, auch im Jahre 2024 arbeitsrechtlich up to date zu sein, kommt an altbekannten Themen, aber auch an einigen Neuerungen nicht vorbei. Dieser Beitrag zeigt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die wichtigsten.

ÜBER GELD SPRICHT MAN NICHT – ODER DOCH?

Zum 01.01.2024 ist der gesetzliche *Mindestlohn* von zuvor EUR 12 pro Stunde auf EUR 12,41 pro Stunde gestiegen, auch der Mindestausbildungslohn wurde erhöht. Gleichzeitig stieg die Entgeltgrenze für *Minijobs* von EUR 520 auf EUR 538. Noch bis Ende 2024 eröffnet der Gesetzgeber Arbeitgebern die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern eine steuer- und abgabenfreie sog. *Inflationsausgleichsprämie* bis zu einer Höhe von EUR 3.000 zu gewähren.

Neuerungen gibt es auch beim *Kinderkrankengeld*. Ab 01.01.2024 gewähren die gesetzlichen Krankenkassen jedem Elternteil grundsätzlich Kinderkrankengeld für ein Maximum von jährlich 15 Arbeitstagen pro Kind. Alleinerziehende erhalten entsprechende Bezüge für bis zu 30 Arbeitstage. Die Zahlung setzt aber voraus, dass nicht bereits der Arbeitgeber arbeitsvertraglich zur Entgeltfortzahlung verpflichtet ist.

TELEFONISCHE KRANKSCHREIBUNG

Apropos Krankheit: Schon seit Dezember 2023 können Patienten wieder von der aus der Pandemie-Zeit bereits bekannten *telefonischen Krankschreibung* Gebrauch machen. Dies gilt indes in engen Grenzen, denn die Bescheinigung darf für längstens fünf Tage und insbesondere nur

dann ausgestellt werden, wenn keine schweren Symptome vorliegen und der Patient in der Praxis bereits bekannt ist. Eltern können auf diesem Wege auch eine Bescheinigung über die Erkrankung ihrer Kinder erhalten. Eine solche ist für den Bezug von Kinderkrankengeld vonnöten.

ARBEITSRECHTLICHE COMPLIANCE: LIEFERKETTENSORGFALT UND HINWEISGEBERSCHUTZ

Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern fallen seit dem 01.01.2024 in den Anwendungsbereich des *Lieferketten Sorgfaltspflichtengesetzes*. Dieses verpflichtet Unternehmen, über ihren eigenen Geschäftsbereich hinaus auch in ihren Lieferketten bestimmte menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten zu beachten. Aber auch kleine und mittlere Unternehmen können, jedenfalls indirekt, betroffen sein, wenn sie Teil der Lieferkette von Unternehmen sind, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Bereits Ende 2023 erweiterte sich ferner der Anwendungsbereich des *Hinweisgeberschutzgesetzes*. Seitdem sind auch kleinere Unternehmen mit in der Regel mindestens 50 Beschäftigten dazu verpflichtet, sogenannte interne Meldestellen zu errichten und zu betreiben, bei denen Hinweisgeber Missstände im Betrieb melden können. Beratungsbedarf ergibt sich in diesem Zusammenhang auch mit Blick auf das Datenschutzrecht sowie mögliche Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats. Zur Beachtung der sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen ist dringend zu raten, denn es drohen Bußgelder.

FACHKRÄFTEEINWANDERUNG

Seit Ende des vergangenen Jahres tritt das *Fachkräfteeinwanderungsgesetz* schrittweise in Kraft. Dieses beinhaltet zahlreiche Neuerungen, die es gut ausgebildeten Fachkräften erleichtern sollen, sich in Deutschland aufzuhalten und arbeiten zu können. Reformiert wurden etwa die Voraussetzungen für den Erhalt der Blauen Karte EU. Schließlich werden sich im Verlauf des Jahres insbesondere die Regelungen zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen ändern. Außerdem wird die sogenannte Chancenkarte eingeführt.



JANNIS MONSHEIMER

j.monsheimer@melchers-law.com

berät Mandanten in allen Fragen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts.

KOMMT DAS HOME OFFICE FÜR ALLE (DOCH NOCH)?

Ebenfalls im Kontext des Arbeits- und Fachkräftemangels plant das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz derzeit Reformen für den Arbeitsmarkt und prüft im Zuge dessen auch die Möglichkeit eines (bereits mehrfach diskutierten) Rechtsanspruchs von Arbeitnehmern auf flexibles Arbeiten, etwa auf Homeoffice. Derzeit besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Homeoffice.

ARBEITSZEITERFASSUNG

Ob die geplanten Änderungen im Arbeitszeitrecht in 2024 auf den Weg gebracht werden, ist unklar. Unternehmen sollten sich hier in jedem Fall informiert halten. Schon jetzt gilt, dass Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit in einem objektiven, verlässlichen und zugänglichen System zu erfassen sind.

FAZIT

Die Ende 2023, Anfang 2024 in Kraft getretenen Neuerungen im Arbeitsrecht sind mannigfaltig und können durchaus eine komplexe arbeitsrechtliche Umsetzung in Unternehmen erfordern. Sollten Sie bei ihrer Umsetzung Beratungsbedarf haben, unterstützen wir Sie selbstverständlich gerne. ■



MIRIAM BAUMANN

m.baumann@melchers-law.com

berät schwerpunktmäßig zu sämtlichen Fragen rund um das private Bau- und Architektenrecht.

ml ARCHITEKTENRECHT

02 Unerlaubte Rechtsberatung eines Architekten durch Zurverfügungstellung einer Skontoklausel

Architekten haben in vielfacher Hinsicht Berührungen zu Rechtsdienstleistungen, so beispielsweise im Falle der Mitwirkung bei der Vergabe. Dabei müssen sie nicht unerhebliche Kenntnisse des Werkvertragsrechts, des BGB und der VOB/B besitzen. Es ist ihnen jedoch – getreu dem Sprichwort „Schuster, bleib bei Deinen Leisten“ – nicht erlaubt, reine Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in einer aktuellen Entscheidung damit beschäftigt, wann die Grenze zur reinen Rechtsdienstleistung überschritten ist. Konkret ging es um einen Architekten, der dem Bauherrn eine unwirksame Skontoklausel zur Verfügung stellte (Urteil vom 09.11.2023, Az.: VII ZR 190/22).

rechnung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang bei der Bauherrschaft.“ Der Bauherr verwendete den Entwurf mit der Skontoklausel für die Beauftragung eines Bauunternehmens. Die Skontoklausel war jedoch als Allgemeine Geschäftsbedingung unwirksam. Der Bauherr konnte daher einen Skontoabzug von der Schlussrechnung des Bauunternehmens in Höhe von ca. EUR 125.000 nicht geltend machen. Der Bauherr verlangte vom Architekten in dieser Höhe Schadensersatz. Das Oberlandesgericht lehnte einen Schadensersatzanspruch ab. Der Bauherr zog daher vor den BGH.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der BGH stellte fest, dass der Architekt durch die Zurverfügungstellung der Skontoklausel eine *nicht zulässige Rechtsdienstleistung* erbracht habe. Die Zurverfügungstellung der Skontoklausel als Rechtsdienstleistung sei ihm nur erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Architekten gehöre. Dies sei hier nicht der Fall.

Zwar habe der Architekt eine Pflicht, die Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, um die mit dem Besteller vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Hierfür könnte es notwendig sein, über Kenntnisse des öffentlichen und privaten Baurechts zu verfügen und diese in der Beratung des Bauherrn umzusetzen. Der Architekt müsse als geschäftlicher Oberleiter, sachkundiger Berater und Betreuer des Bauherrn nicht unerhebliche Kenntnisse des Werkvertragsrechts, des BGB und der

entsprechenden Vorschriften der VOB/B besitzen. Die Tätigkeit des Architekten könne zudem erfordern, dem Bauherrn das planerische, wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vorhabens zu erläutern und in diesem Zusammenhang öffentlich-rechtliche Vorschriften zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht in seine Beratung einzubeziehen.

Allerdings setze eine Zurverfügungstellung einer Skontoklausel *qualifizierte Kenntnisse* voraus, die über das *Berufsbild des Architekten* hinausgehen. Denn die Erfüllung einer solchen Pflicht erfordere nach dem BGH qualifizierte Rechtskenntnisse, wie sie grundsätzlich nur in der Anwaltschaft vorhanden sind. Der BGH lässt bei seiner Entscheidung allerdings offen, ob ein Schadensersatzanspruch in diesem Fall besteht. Er macht aber deutlich, dass aufgrund der unwirksamen Skontoklausel Schadensersatzansprüche gegen den Architekten tatsächlich in Betracht kommen. Dies hat nun das Oberlandesgericht nochmals zu prüfen.

FAZIT

Der BGH hat bereits 2021 die rechtlichen Grenzen der Rechtsberatung für Architekten aufgezeigt (Urteil vom 11.02.2021, Az.: I ZR 227/19). In der Praxis sollten Architekten genau prüfen, ob eine Leistung im Einzelfall eine unerlaubte reine Rechtsdienstleistung darstellen könnte oder als Nebenleistung erlaubt ist. Bei einer unerlaubten Rechtsdienstleistung droht Architekten eine Haftung, die in der Regel nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Wenn ein Bauherr eine reine Rechtsdienstleistung – wie die Zurverfügungstellung einer Skontoklausel – und nicht nur eine Nebenleistung verlangt, muss der Architekt darauf hinweisen, dass ihm eine solche Tätigkeit nicht erlaubt ist und der Bauherr insoweit anwaltlichen Rat einzuholen hat. ■



SACHVERHALT

Der Bauherr beauftragte den Architekten mit Architektenleistungen der Leistungsphasen 1-8 hinsichtlich des Neubaus eines Gebäudes. Der Architekt stellte dem Bauherrn unter anderem einen Bauvertragsentwurf mit einer von ihm formulierten Skontoklausel zur Verfügung. Die Klausel lautete: „Die Fa. ... gewährt ... ein Skonto von 3% bei Zahlungen der durch die Bauleitung geprüften und angewiesenen Abschlagszahlungen bzw. Schluss-

MELCHERS gratuliert Can Yurtseven, LL.M. und Johannes Fischer, LL.M. zu ihrer Ernennung als Partner von MELCHERS mit Wirkung zum 01.01.2024.

Nach erfolgreichen Jahren als selbständiger Anwalt mit einem Schwerpunkt im Sportrecht kam Can Yurtseven 2020 als Associate zu MELCHERS. Er betreut namhafte Akteure des professionellen

reichen Litigation-Abteilung. Sein Rat ist insbesondere bei komplexeren zivilrechtlichen Verfahren gefragt.

Nachdem Johannes Fischer in Frankfurt zunächst als Rechtsanwalt insbesondere im Bereich Arbeitsrecht und sodann in der Rechtsabteilung eines börsennotierten Unternehmens im Da-



Bereiche „Digitalisierung der Arbeitswelt“ und „interne Ermittlungen“ spezialisiert.

ml MITTEILUNG

MELCHERS ernennt neue Partner: Can Yurtseven und Johannes Fischer



Sports. Darüber hinaus ist Can Yurtseven bei MELCHERS maßgeblicher Teil der in Rechtsverfolgung und Prozessführung erfolg-

tenschutz tätig war, wechselte er 2019 zu MELCHERS. Hier berät er seitdem im Datenschutz und im Arbeitsrecht und hat sich auf die

Aufgrund seiner Erfahrungen berät Rechtsanwalt Fischer aus einer Hand zu entsprechenden Fragestellungen. ■

ml PRIVAT

MELCHERS unterstützte auch 2023 das Haus des Weihnachts- mannes

Das Haus des Weihnachtsmanns ist seit über 20 Jahren vom Heidelberger Weihnachtsmarkt nicht mehr wegzudenken. Für viele Besucher gehört das Foto mit dem Weihnachtsmann genauso zum Weihnachtsmarkt

wie das Glas Glühwein. Gegen eine Mindestspende von EUR 5,00 haben auch 2023 wieder Viele die Gelegenheit genutzt, ein Handyfoto oder -video mit dem Weihnachtsmann zu machen. Mit dem Erlös der Aktion unterstützt der

Lions Club Heidelberg-Altstadt verschiedene Heidelberger Kinderprojekte.

Trotz des großen ehrenamtlichen Engagements ist eine solche Aktion dennoch auf die Unterstützung durch Sponsoren angewiesen. Seit vielen Jahren sponsert daher auch MELCHERS gerne das Haus des Weihnachtsmanns und damit die dadurch geförderten Projekte. Neben dem finanziellen Beitrag von MELCHERS engagieren sich die MELCHERS-Partner Tobias Wellensiek und Dr. Jörg Hofmann auch persönlich im Haus des Weihnachtsmanns – sei es als Weihnachtsmann, als Fotograf oder als Helfer im Hintergrund. Wir danken den beiden Kollegen für ihren Einsatz und wünschen den unterstützten Heidelberger Kinderprojekten viel Erfolg. ■





STEFFEN RUH

s.ruh@melchers-law.com

berät schwerpunktmäßig zu allen Aspekten des Datenschutzrechts. Darüber hinaus ist sein Rat auch zu Fragen des allgemeinen Zivilrechts und des Wettbewerbsrechts gefragt.

ml DATENSCHUTZRECHT

03 EuGH zu Deutsche Wohnen

Mit reichlich Spannung wurde die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in Sachen „Deutsche Wohnen“ erwartet (Urteil vom 05.12.2023, Rs. C-807/21). Das Urteil hielt jedoch wenig Überraschendes bereit. Im Wesentlichen folgte der EuGH den Ausführungen des Generalanwalts.

Der EuGH stellte klar, dass Bußgelder gegen Unternehmen verhängt werden können, ohne dass der Verstoß gegen die DSGVO einer natürlichen Person zugerechnet werden müsse, und erteilte gleichzeitig einer verschuldensunabhängigen Haftung eine Absage.

SACHVERHALT

Dem Urteil war ein *Bußgeldbescheid* der Berliner Datenschutzbehörde gegen das Immobilienunternehmen Deutsche Wohnen SE wegen angeblicher Verstöße gegen die DSGVO vorausgegangen. Die Aufsichtsbehörde warf dem Unternehmen vor, personenbezogene Daten von Mietern *unrechtmäßig lange gespeichert* und *keine* Maßnahmen zur *Löschung* getroffen zu haben. Daher erließ die Behörde im Oktober 2020 einen Bußgeldbescheid in Höhe von über *EUR 14,5 Millionen*.

Die Deutsche Wohnen SE klagte vor dem LG Berlin gegen den Bußgeldbescheid. Nach Auffassung des Unternehmens fänden die Vorschriften des *deutschen Ordnungswidrigkeitsrechts* Anwendung, so dass Bußgelder nur dann verhängt werden dürften, wenn der *Unternehmensleitung* ein *vorwerfbares Fehlverhalten* nachgewiesen werden könne.

Die Aufsichtsbehörde hingegen vertrat den Standpunkt, dass

Bußgelder gegen Unternehmen wegen Verstößen gegen die DSGVO *unmittelbar* und *unabhängig von einem nachgewiesenen Verschulden* verhängt werden können. Der Nachweis einer Aufsichtspflichtverletzung sei gerade nicht erforderlich.

Das LG Berlin folgte der Ansicht der Deutsche Wohnen SE und stellte das Verfahren wegen gravierender Mängel des Bußgeldbescheids ein. Dagegen legte die Staatsanwaltschaft Berlin Beschwerde beim Kammergericht Berlin (KG) ein. Infolgedessen legte das KG dem EuGH zwei Fragen zur Auslegung von Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO vor.

So bat es mit der ersten Vorlagefrage um Klärung, ob ein Bußgeld wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO *unmittelbar gegen ein Unternehmen* verhängt werden kann, ohne dass dieser Verstoß einer natürlichen und identifizierten Person zugerechnet werden muss.

Die zweite Vorlagefrage zielte darauf ab, ob der Verstoß gegen die DSGVO *schuldhaft* begangen worden sein muss oder ob Unternehmen im Rahmen des Bußgeldverfahrens verschuldensunabhängig („strict liability“) haften.

ENTSCHEIDUNG

In seiner Entscheidung stellte der EuGH klar, dass Unternehmen nicht nur für Verstöße haften, die von ihren Vertretern, Leitern oder Geschäftsführern begangen wurden, sondern auch für Verstöße, die von *jeder* anderen Person begangen wurden, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit und im Namen dieser juristischen Personen handelt. Bußgelder nach Art. 83 DSGVO

können daher *unmittelbar* juristischen Personen auferlegt werden. Eine andere Auslegung „würde die Wirksamkeit und die abschreckende Wirkung von Geldbußen schwächen, die gegen juristische Personen als Verantwortliche verhängt werden“.

Im Rahmen der zweiten Vorlagefrage stellte der EuGH zwar klar, dass die DSGVO *keine* „strict liability“ vorsehe. Die Verhängung einer Geldbuße setze ein schuldhaftes, also ein vorsätzliches oder fahrlässiges, Handeln des Verantwortlichen voraus. Die hieran gestellten Anforderungen sind jedoch nicht sehr hoch. Für ein schuldhaftes Verhalten des Verantwortlichen genüge es, wenn der Verantwortliche „sich über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nicht im Unklaren sein konnte, gleichviel, ob ihm dabei bewusst war, dass es gegen die Vorschriften der DSGVO verstößt“. Hierfür sei „keine Handlung und nicht einmal eine Kenntnis seitens des Leitungsorgans dieser juristischen Person“ notwendig.

FAZIT

Aufsichtsbehörden müssen nachweisen, dass dem Verstoß gegen die DSGVO ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln zugrunde liegt. Zwar ist alleine der Verstoß gegen die DSGVO nicht ausreichend, jedoch sind die Anforderungen an das schuldhaftes Handeln nicht allzu hoch. Unternehmen dürften es daher zukünftig schwerer haben nachzuweisen, dass sie den DSGVO-Verstoß nicht hätten erkennen können. Um sich effektiv vor Bußgeldern verteidigen zu können, ist es daher umso wichtiger, datenschutzrechtliche Vorgaben umzusetzen und einzuhalten. ■

MELCHERS wehrt Geschäftsführerklagen erfolgreich ab



Das erfahrene Litigation-Team von MELCHERS unter der Federführung von Dr. Arndt Riechers erstreitet beachtliche Erfolge bei der Vertretung von Geschäftsführern namhafter Online-Glücksspielanbieter.

Teilnehmer:innen solcher Online-Glücksspiele und -Wetten, welche bis Juli 2021 vom Glücksspielstaatsvertrag verboten waren, können bisher mit einer verbraucherfreundlichen zivilrechtlichen Rechtsprechung in Deutschland bei Klagen gegen den jeweiligen Anbieter rechnen, um ihre Verluste vor Gericht zurückholen.

Die Verbraucheranwälte haben nun erstmals auch die Geschäftsführer der Anbieter ins Visier genommen und diese vor deutschen Zivilgerichten für ein auf den deutschen Markt ausgerichtetes verbotenes Glücksspielangebot persönlich verklagt.

MELCHERS war deutschlandweit eine der ersten Kanzleien, die sich mit diesen Fallkonstellationen auseinandersetzen durfte, und konnte bisher in allen Geschäftsführerklagen einen erfreulichen positiven Ausgang erzielen.

Das Landgericht Stuttgart folgte bereits im Dezember 2022 der Rechtsauffassung von MELCHERS und verneinte einen Anspruch gegen den Geschäftsführer. MELCHERS ist es in der

mündlichen Verhandlung gelungen, dem Gericht anschaulich darzulegen, dass das Angebot von Online-Glücksspiel in Deutschland auf Grundlage einer Konzession aus einem EU-Mitgliedsstaat nicht zu einer Durchbrechung des deutschen Haftungssystems der begrenzten Außenhaftung einer Geschäftsleitung führt. Das gibt bereits das regulatorische Glücksspielrecht nicht her. Auf eine positive Kenntnis der Geschäftsleitung von einem verbotenen Geschäft in Deutschland kam es dem Gericht richtigerweise nicht an. Es folgte MELCHERS auch in der Argumentation, dass es darüber hinaus am Schutzgesetzcharakter der streitentscheidenden Bestimmungen des § 284 StGB und des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 sowie an einer persönlichen Pflichtverletzung und einem kausalen Schadenseintritt fehlt, um einen zivilrechtlichen Anspruch auf Grundlage einer unerlaubten Handlung gegen den Geschäftsführer zu begründen.

Das Litigation-Team von MELCHERS konnte diesen Erfolg vor den Landgerichten Koblenz und Mainz im September 2023 bestätigen und dort jeweils eine Klageabweisung erstreiten.

Hochaktuell folgt auch das Landgericht Regensburg im Januar 2024 der Rechtsauffassung von MELCHERS. Es befasst sich erstmals auch eingehend mit

dem Argument, dass es für zivilrechtliche Klagen gegen den Geschäftsführer eines Unternehmens mit Sitz im EU-Ausland an einem deutschen Gerichtsstand fehlen dürfte und in der Folge eine Klage am Sitz des Unternehmens im EU-Ausland zu erheben sei. Diese Bewertung ist richtig, denn der für ein Unternehmen mit Sitz und mit der IT-Infrastruktur im EU-Ausland tätige Geschäftsführer unterliegt zur Bestimmung der internationalen Gerichtszuständigkeit Art. 7 Nr. 2 EuGWO. Diese Norm ist nicht nach deutschem Recht, sondern europarechtlich autonom auszulegen. Eine unterstellte unerlaubte Handlung der Geschäftsleitung unterliegt danach dem Recht des Handlungs- oder des Schadensortes. Beides ist nach europarechtlichem Verständnis am Sitz des Unternehmens im EU-Ausland zu verorten, da sowohl die unternehmerischen Handlungen des Geschäftsführers als auch das schädigende Ereignis in der Folge im Ausland festzustellen sind. Das erfahrene MELCHERS-Team sieht es als aussichtsreich an, zu dieser Frage eine wegweisende obergerichtliche Rechtsprechung zu erzielen.

Vor dem Hintergrund der verbraucherfreundlichen Rechtsprechung in Spielerklagen ist der Erfolg des Litigation-Teams im Rahmen der prozessualen Vertretung der Geschäftsführung umso bemerkenswerter. ■

„Ally Law“ wächst und wächst

Wir freuen uns, auch in dieser Ausgabe der melchers law folgende weitere neue Mitglieder unseres internationalen Kanzleinetzwerks Ally Law vorstellen zu können: Fafinski Mark & Johnsons, P.A. in Minneapolis, Minnesota, USA sowie Shehata & Partners in Ägypten und Zacarias & Fernández – Attorneys at Law in Paraguay.

MELCHERS heißt die neuen Partner herzlich bei Ally Law willkommen. Wir freuen uns, dass wir nun in den Wirtschaftsräumen „The Americas“ und „EMEA“ Rechtsdienstleistungen in drei weiteren Jurisdiktionen auf höchstem Niveau vermitteln können.

Ally Law ist ein Zusammenschluss von jetzt 87 Wirtschafts-

kanzleien mit rund 3.000 Anwälten in allen wichtigen Finanz- und Handelszentren weltweit. Das Netzwerk ist als „Leading Law Firm Network“ von Chambers Global gerankt. MELCHERS ist Gründungsmitglied und exklusives deutsches Mitglied von Ally Law. ■



ROMAN HERPICH

r.herpich@melchers-law.com

ist auf öffentliches Recht und Verwaltungsrecht spezialisiert und berät nationale und internationale Mandanten in stark regulierten Märkten wie dem Glücksspielsektor. Dabei liegen die Schwerpunkte seiner Beratung in den Bereichen Regulierung, Lizenzierung und Compliance. Zu seinem Tätigkeitsbereich gehört insbesondere die rechtliche Betreuung komplexer verwaltungsrechtlicher Genehmigungsverfahren.

ml GLÜCKSSPIELRECHT

04 Andere Sicherheitsleistung anstelle der 5 Millionen Bankbürgschaft i. S. v. § 4c Abs. 3 GlüStV 2021?

Wer in Deutschland eine Sportwettkonzession oder eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Online-Poker oder virtueller Automaten Spiele beantragt, muss gemäß § 4c Abs. 3 GlüStV 2021 „zur Sicherstellung von Auszahlungsansprüchen der Spieler und von staatlichen Zahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft“ erbringen. Jede Sicherheitsleistung beläuft sich dabei auf mindestens EUR 5 Millionen.

Der Glücksspielstaatsvertrag ermöglicht es der Erlaubnisbehörde zwar, die Höhe der Sicherheitsleistung bis auf maximal EUR 50 Millionen zu erhöhen, eine Reduzierung auf einen Betrag unter EUR 5 Millionen ist jedoch nicht vorgesehen. Diese fehlende Reduzierungsmöglichkeit bewertete das VG Darmstadt bereits in seinem Beschluss vom 24.02.2021 als *höchstwahrscheinlich verfassungs- und unionsrechtswidrig*. Mangels weiterer Gerichtsentscheidungen kam es jedoch bisher zu keiner Änderung der Verwaltungspraxis.

Marktteilnehmer, die die drei eingangs genannten Glücksspielformen anbieten möchten, müssen daher bis dato Sicherheitsleistungen in Höhe von mindestens EUR 15 Millionen erbringen.

Dass der nach unten starre Mindestbetrag kleinere Anbieter diskriminiert, liegt auf der Hand.

Neben den andauernden Gerichtsverfahren bzgl. der Rechtswidrigkeit von Nebenbestimmungen der Glücksspielerlaubnisse, die auch die Rechtswidrigkeit der Auflage zum Bestehenbleiben der Sicherheit über den Erlaubniszeitraum hinweg und die damit einhergehende Frage einer Reduzierung des Betrags betreffen, stellt sich im Zusammenhang mit § 4c Abs. 3 GlüStV 2021 zudem die Frage, inwiefern andere Formen einer Sicherheitsleistung mit dem Staatsvertrag vereinbar sind.

ANDERE FORMEN DER SICHERHEITSLEISTUNG?

Der Wortlaut des § 4c Abs. 3 GlüStV 2021 ist grundsätzlich eindeutig und auf die Bankbürgschaft beschränkt. Gleichwohl stellen in der Praxis auch im Wortlaut der Norm nicht vorgesehene Sicherheiten in Form eines *Inhabersparbuchs* oder einer *Hinterlegung des Geldbetrages* bewährte Sicherheitsleistungen dar. Sie wurden von den ehemals zuständigen Erlaubnisbehörden und nun von der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderung akzeptiert.

Es ist daher naheliegend, dass auch eine vom Wortlaut nicht erfasste Sicherheit im Rahmen einer *teleologischen Extension* von § 4c Abs. 3 GlüStV 2021 erfasst wird und mit der Norm in Einklang steht, wenn die in Betracht kommende Sicherheit einen ebenso sicheren und unkomplizierten Zugriff auf die Si-

cherheitsleistung bietet wie eine Bankbürgschaft. Die staatsvertraglich angestrebte Erreichung der Ziele in § 1 GlüStV 2021, insbesondere die Bekämpfung des Schwarzmarkts durch Schaffung eines wettbewerbsfähigen, regulierten Marktes, sowie die bisherige Verwaltungspraxis der Erlaubnisbehörden sprechen gegen eine wortlautgetreue, restriktive Auslegung des § 4c Abs. 3 GlüStV 2021, um auch kleinere, regulierungswillige Anbieter nicht vom Markt auszuschließen.

Gleichwohl erachtet die GGL in ihrer Verwaltungspraxis bisher lediglich das Inhabersparbuch sowie die Hinterlegung eines Geldbetrages als taugliche Alternativen zur Erbringung einer Bankbürgschaft. Dabei ist un- zweifelhaft, dass neben der Bankbürgschaft weitere Formen der Sicherheitsleistung existieren, die sich für die Absicherung der Auszahlungsansprüche der Spieler sowie staatlicher Zahlungsansprüche eignen. Hierfür reicht bereits ein Blick in andere EU-Mitgliedstaaten, in denen ebenfalls Sicherheitsleistungen für die Erteilung von Glücksspielerlaubnissen erbracht werden müssen.

Wenn aber den bekannten Anforderungen an den Inhalt der Bankbürgschaft in einer anderen Form der Sicherheitsleistung Rechnung getragen wird, spricht auch der Wortlaut von § 4c Abs. 3 GlüStV 2021 nicht gegen – und insbesondere die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags für – die mögliche Beibringung einer anderen Form der Sicherheitsleistung.

FAZIT

Es wird mit Interesse zu verfolgen sein, ob moderne Lösungen aus anderen Jurisdiktionen demnächst auch in Deutschland zur Verfügung stehen. MELCHERS unterstützt einen vielversprechenden Vorstoß in diese Richtung.



MELCHERS hat seine Kompetenzen im IP-/IT-Recht in einer neuen Praxisgruppe gebündelt. In einer Zeit, die von rasanten technologischen Entwicklungen und digitaler Innovation geprägt ist, versteht es die Praxisgruppe als ihr Ziel, Ihnen die rechtliche Sicherheit zu verschaffen, die für das Gelingen Ihrer IT-Projekte erforderlich ist. Unabhängig davon, ob es um viel oder wenig geht, unsere Praxisgruppe steht Ihnen zur Seite.

Wenn Sie beispielsweise Ihre IT-Systeme erneuern, eine neue Software(lizenz) erwerben oder eine e-Commerce-Plattform aufsetzen möchten, unterstützen wir Sie gerne bei der Verwirklichung Ihrer Ideen und Ziele, minimieren Ihre rechtlichen Risiken und begleiten Sie durch Ihre IT-Projekte. Gleiches gilt, wenn Sie selbst Soft- oder Hardware entwickeln, vertreiben oder pflegen oder wenn Sie Ihre IT-Projekte strukturieren, mit (potenziellen) Vertragspartnern verhandeln oder Ihre Rechte und Interessen schützen oder durchsetzen möchten.

Oft ist das geistige Eigentum der wertvollste Vermögenswert eines Unternehmens und bildet eine wichtige Grundlage für Innovation und wirtschaftlichen Erfolg. Daher verstehen wir es insbesondere als unsere Aufgabe, Sie in jeder Hinsicht bei dem Schutz und der optimalen Nutzung Ihres geistigen Eigentums zu unterstützen. Das gilt nicht nur im Zusammenhang mit dem Bereich der Informationstechnologie, sondern auch in anderen Bereichen, wie etwa dem Maschinen- und Anlagenbau, der Chemie oder der Designelemente.

Unser spezialisiertes Team berät und unterstützt Sie umfassend im deutschen und europäischen Marken- und Kennzeichenrecht, im Designrecht und Patentrecht – von der Konzeption

über die Anmeldung sowie der außergerichtlichen wie gerichtlichen Verfolgung von und der Verteidigung gegen Schutzrechtsverletzungen bis hin zur Vergabe von Lizenzen an Ihren Schutzrechten. Das gilt gleichermaßen für das Urheber- und Wettbewerbsrecht, in denen wir über jahrelange Erfahrung und Expertise verfügen.



Dr. Sebastian Petrack ist seit vielen Jahren für MELCHERS tätig und seit 2022 Partner in unserer Kanzlei. Er berät im IP-/IT-Recht umfassend, z. B. bei ERP-Systemeinführungen, Lizenzvergaben sowie bei der Durchsetzung und Verteidigung von/vor Schutzrechten. Zudem wird er regelmäßig auch gerichtlich tätig.



Paul Basse ist Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz und verfügt aufgrund der durch Spezialisierung erworbenen Kenntnisse über die nötige Expertise

und mehrjährige Erfahrung im Marken- und Kennzeichenrecht, Wettbewerbs-, Design-, Urheber- und Äußerungsrecht.



Miriam Vetter war bereits während ihres Referendariats bei MELCHERS im IP-/IT-Recht tätig. Sie vervollständigt nunmehr als Rechtsanwältin die neue Praxisgruppe mit einer frischen Perspektive, besonderer Leidenschaft und einem lösungsorientierten Blick für die Interessen unserer Mandanten. ■

ml MITTEILUNG

Neue Praxisgruppe „IP-/IT-Recht“ – unsere Spezialisten für geistiges Eigentum und Informationstechnologie





PAUL BASSE

p.basse@melchers-law.com

berät zu allen Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere dem Marken- und Kennzeichenrecht, dem Wettbewerbs- und Urheberrecht. Dabei bilden (außer-)gerichtliche Verletzungsverfahren ebenso wie behördliche Verfahren vor den Markenämtern, aber auch die Beratung zu Compliance-Fragen und die Gestaltung von (Lizenz-)Verträgen Schwerpunktbereiche.

ml URHEBERRECHT

05 Dürfen Luftbilddaufnahmen urheberrechtlich geschützter Werke mittels Drohnen anfertigt und verwertet werden?

Drohnen erfreuen sich großer Beliebtheit und werden immer häufiger zur Erstellung von Videos und Bildern verwendet. Privatpersonen filmen ihre Reisen, wohingegen Unternehmen Drohnenaufnahmen beispielsweise im Rahmen von (Image-)Werbung nutzen.

Insbesondere innerhalb von Städten kann eine gewisse Dichte von urheberrechtlich geschützten Werken im öffentlichen Raum existieren. Denn zum einen können Bauwerke urheberrechtlichen Schutz genießen und zum anderen können sich längerfristig oder dauerhaft Kunstwerke im öffentlichen Raum befinden.

Es drängt sich daher die Frage auf, ob Drohnenaufnahmen und deren Verwertung urheberrechtlich zulässig sind, wobei nach den oben genannten Personengruppen zu differenzieren ist und vorliegend die Unternehmen in den Fokus genommen werden. Denn für Privatpersonen sind die Aufnahmen und ihre private Verwendung aufgrund von § 53 Abs. 1 UrhG weitestgehend problemlos.

SCHRANKENBESTIMMUNGEN – DIE „PANORAMAFREIHEIT“

Das Urheberrecht kennt Schrankenbestimmungen, die eine kommerzielle Nutzung ermöglichen. So ist es zulässig, „Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben“, wie § 59 Abs. 1 S. 1 UrhG – die sogenannte „Panoramafreiheit“ – verdeutlicht.

Die Vorschrift gestattet allerdings weniger, als dies beim ersten Lesen häufig vermutet wird. Neben der Auslegungsbedürftigkeit des Begriffs „bleibend“, auf die es vorliegend nicht ankommen soll, bedarf die Wendung „an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen“ besonderer Beachtung.

Bereits seit langem, nämlich seit dem Hundertwasserhaus-Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 05.06.2003, Az.: I ZR 192/00) ist klar, dass die Vorschrift restriktiv auszulegen ist. Im Ergebnis sind, etwas verkürzt dargestellt, nur Lichtbilder aus einer Kameraeinstellung aus der Perspektive eines Fußgängers von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen privilegiert, was letztlich aus dem Wort „an“ geschlossen wird.

Von Gebäuden, die lediglich mit ihrer Fassade an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz stehen, darf also weder die Rückseite noch der Innenhof fotografiert werden. Ebenso sei gemäß BGH die Luftaufnahme eines solchen Gebäudes nicht privilegiert, schon weil es Teile des Gebäudes zeigt, die von dem Weg, der Straße oder dem Platz aus nicht zu sehen sind. Auch Aufnahmen von einem Balkon, Fenster oder Dach eines gegenüberliegenden Gebäudes sind nicht zulässig, es sei denn, dass dieser bzw. dieses jeweils der Öffentlichkeit zugänglich ist (beispielsweise als Aussichtspunkt). Aus einer weiteren Entscheidung des BGH (Urteil vom 27.04.2017, Az.: I ZR 247/15) ergibt

sich ferner, dass keine Aufnahmen eines Werkes zulässig sind, die unter Verwendung besonderer Hilfsmittel (wie einer Leiter) oder nach Beseitigung blickschützender Vorrichtungen (wie einer Hecke) angefertigt worden sind.

Folgerichtig hat auch das OLG Hamm in seinem Urteil vom 27.04.2023 (Az.: 4 U 247/21) festgestellt, dass die Perspektive aus dem Luftraum heraus (durch Einsatz einer Drohne) keine Perspektive „von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen“ ist.

Die Hundertwasserhaus-Entscheidung des BGH ist mittlerweile 20 Jahre alt und hatte die technischen Möglichkeiten von heute nicht im Blick. Die neuere Entscheidung aus dem Jahr 2017 zeigt aber, dass an der restriktiven Auslegung festgehalten wird. Wenngleich eine höchstrichterliche Entscheidung zu Drohnenaufnahmen noch aussteht, ist mit einer grundlegenden Änderung der Auslegung des § 59 UrhG nicht zu rechnen.

FAZIT

Die Anfertigung und Verwertung von Drohnenaufnahmen urheberrechtlich geschützter Werke ist nur sehr eingeschränkt möglich. Von Orten, die mit menschlichen Fortbewegungsmöglichkeiten (Laufen, Klettern, vermutlich auch Schwimmen) erreicht werden können, dürfen auch Drohnenaufnahmen erstellt werden. Im Übrigen, also abseits dieser durch menschliche Fortbewegung zu erreichenden Positionen, darf die Drohne unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten nicht als Hilfsmittel benutzt werden. Dabei ist zu beachten, dass bereits die Anfertigung von (Bewegt-)Bildern urheberrechtlich eine unerlaubte Vervielfältigung ist. ■

Im Jubiläumsjahr 2023 wurde nicht nur gearbeitet, sondern auch gefeiert. MELCHERS hat zum fünfzigjährigen Jubiläum der Kanzlei einen besonderen Betriebsausflug mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der vier Standorte veranstaltet. Gemeinsam ging es für drei Tage nach Frankreich in die Champagne. Eine Führung durch die Kathedrale und die Altstadt von Reims stand ebenso auf dem Programm wie eine Besichtigung der historischen Keller eines Champagnerhauses in Epernay. Und selbstverständlich haben wir uns auch die kulinarischen Angebote der Champagne nicht entgehen lassen und mit Champagner auf unser Jubiläum angestoßen. Insgesamt war es ein wunderbares,

sonniges Oktoberwochenende, an das wir uns gerne erinnern.



Zum Ausklang des Jubiläumsjahres kamen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erneut zur traditionellen Weihnachtsfeier zusammen. In festlicher Kleidung brachten uns die weihnachtlich geschmückte Lo-

cation nahe Heidelberg und ein köstliches Weihnachtsmenü mit den passenden Getränken in Partystimmung. Natürlich durfte auch die obligatorische Nikolausrede mit Anekdoten aus dem Kanzleialltag nicht fehlen. Erst in den frühen Morgenstunden verließen die letzten Feiernden Bar und Tanzfläche.

Unser Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die MELCHERS in den letzten fünf Jahrzehnten zu der erfolgreichen mittelständischen Kanzlei gemacht haben, die sie heute ist. Der Kanzleierfolg ist vor allem ihr Erfolg! ■

ml MITTEILUNG

Wo gearbeitet wird, muss auch gefeiert werden!



ml PERSÖNLICH

Roman Herpich

MELCHERS Heidelberg



Roman Herpich ist seit 01.12.2020 als Rechtsanwalt bei MELCHERS tätig.

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf dem Gebiet des Verwaltungs- und Glücksspielrechts.

Was ist Ihr Lebensmotto bzw. Lieblingszitat?

Wir können den Wind nicht ändern, aber die Segel anders setzen. (Aristoteles)

Was reizt Sie am Glücksspielrecht?

Glücksspielrecht als Teil des Sicherheitsrechts ist für mich das spannendere Verwaltungsrecht.

Ein eher exotisches Rechtsgebiet für einen uralten Wirtschaftsbereich, der zweifelsohne einer staatlichen Regulierung bedarf.

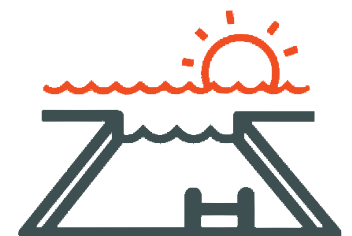
Was ist für ein gutes Verhältnis zum Mandanten wichtig?

Eine stets offene und klare Kommunikation ohne falsche Versprechungen. Ein Mandant möchte wissen, was in Ordnung geht und was nicht.

Wie verbringen Sie Ihre Freizeit am liebsten?

Am liebsten (leider äußerst selten) bei mediterranem Klima in einem Infinitypool mit einem kaltem Bier und Blick aufs Meer. Ansonsten gehe ich auch sehr

gerne in den heimischen Wäldern spazieren.



Wohin soll Ihre nächste Reise gehen?

Koh Samui.

Was möchten Sie unbedingt einmal im Leben tun?

Auf einen Käfigkampf zwischen Elon Musk und Mark Zuckerberg eine Wette platzieren. ■

Rechtsprechungsänderung geplant – BAG will Folgen fehlerhafter Massenentlassungsanzeigen abmildern

Der 6. Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hat in einer Pressemitteilung am 15.12.2023 angekündigt, seine Rechtsprechung zur Unwirksamkeit von Kündigungen bei fehlerhaften Massenentlassungsanzeigen aufzugeben. Damit führten Fehler bei der Anzeige der Massenentlassung bei der Agentur für Arbeit nicht mehr zur Formunwirksamkeit der angezeigten Kündigungen. Der 6. Senat stimmt sich in dieser Frage aktuell mit dem 2. Senat des BAG ab, da mit der beabsichtigten Änderung eine entscheidungserhebliche Abweichung auch von der Rechtsprechung des 2. Senates einherginge.

DARUM GEHT ES

Das BAG hatte bislang entschieden, dass Verstöße gegen die den Arbeitgeber im Zusammenhang mit einer Massenentlassung treffenden Pflichten zur Anzeige bei der zuständigen Behörde, der Agentur für Arbeit, zur Nichtigkeit der Kündigung führen. Zuletzt waren beim 6. Senat

mehrere Revisionsverfahren zu diesen Anzeigepflichten anhängig, in denen die Massenentlassungsanzeige entweder ganz unterblieben war, das für die Massenentlassung erforderliche Konsultationsverfahren mit dem Betriebsrat noch nicht abgeschlossen war oder dieses gegenüber der Agentur nicht in der erforderlichen Form dokumentiert war. Die Verfahren wurden ausgesetzt und dem EuGH mit der Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob das durch die Rechtsprechung begründete Sanktionsregime möglicherweise unverhältnismäßig sei und im Widerspruch zur Systematik der europäischen Massenentlassungsrichtlinie stehen könnte.

Der EuGH hat in einem viel beachteten Urteil vom 13.07.2023 (Rs. C-134/22, siehe auch den MELCHERS-Blog-Beitrag vom 02.10.2023) entschieden, dass mit der Übermittlungspflicht der Anzeige der beabsichtigten Massenentlassung an die Agentur für Arbeit kein Individualschutz des be-

troffenen Arbeitnehmers einhergehe. Diese diene vielmehr dazu, die Behörde frühzeitig über die Kündigungen zu informieren und diese auf den damit verbundenen voraussichtlichen zusätzlichen Vermittlungsbedarf vorzubereiten.

Der 6. Senat des BAG nahm diese Entscheidung des EuGH zum Anlass, um die Änderung der eigenen Rechtsprechung anzukündigen.

FAZIT

Schlösse sich der 2. Senat des BAG der Rechtsauffassung des 6. Senates an, würde damit eine deutliche Erleichterung bei der Durchführung von Massenentlassungen einhergehen. Die mit der Pressemitteilung angekündigte Rechtsprechungsänderung bezieht sich allerdings ausdrücklich nur auf die Wirksamkeit der Kündigung bei Fehlen einer wirksamen Massenentlassungsanzeige. Ob sich allerdings dieser Kurswechsel in der Rechtsprechung auch auf andere Fragen der Massenentlassungsanzeige, wie etwa die ordnungsgemäße Durchführung des Konsultationsverfahrens, auswirkt, bleibt nun abzuwarten. Wir werden Sie darüber selbstverständlich in gewohnter Weise informieren. ■



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Melchers Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Heidelberg
Amtsgericht Mannheim PR 700195

CHEFREDAKTION

Dr. Ilona Renke
i.renke@melchers-law.com

KONZEPTION UND GESTALTUNG

CT Medienberatung, Wiesloch
bfw tailormade communication
GmbH, Neustadt a. d. Weinstraße

ERSCHEINUNGSWEISE

4 Ausgaben pro Jahr

NACHBESTELLUNGEN

info@melchers-law.com

STANDORTE UND KONTAKT

HEIDELBERG
Im Breitspiel 21, 69126 Heidelberg
T +49-(0)6221-18 50-0
F +49-(0)6221-18 50-1 00
E heidelberg@melchers-law.com

BERLIN
Katharinenstraße 8, 10711 Berlin
T +49-(0)30-3 10 13 99-0
F +49-(0)30-3 10 13 99-10
E berlin@melchers-law.com

FRANKFURT AM MAIN
Solmsstraße 71
60486 Frankfurt/Main
T +49-(0)69-6 53 00 06-0
F +49-(0)69-6 53 00 06-40
E frankfurt@melchers-law.com

MANNHEIM
O4, 7
68161 Mannheim
T +49-(0)621-411025
F +49-(0)621-411027
E mannheim@melchers-law.com

www.melchers-law.com